

HANDWERKSKAMMER **ULM**

3.100 regionale Handwerksbetriebe stehen zur Übergabe an

Handwerkskammer Ulm begleitet und berät Betriebe in der Region – Betriebsbörse vermittelt Kontakte

Das Zentrum für Betriebsnachfolge (ZEN) der Handwerkskammer Ulm unterstützt potenzielle Übergeber und Übernehmer von Handwerksbetrieben bei ihrer Suche und bringt sie an einen Tisch. Die Berater des ZEN begleiten bei allen Fragen, die bei einer Übernahme oder Übergabe aufkommen. So erhalten Betriebsgründer eine Perspektive zur Unternehmensgründung und ausscheidende Generationen wissen ihren Betrieb in guten Händen. Seit Gründung des ZEN sind insgesamt knapp 3.800 Kontakte zwischen Betrieben und Nachfolgern vermittelt und über 1.000 Betriebsübergaben erfolgreich betreut worden – davon allein rund 120 Übergaben im Jahr 2021.

Meister und Betriebsinhaber zusammenbringen

Im Gebiet der Handwerkskammer Ulm stehen in den kommenden Jahren altersbedingt knapp 3.100 der insgesamt mehr als 19.500 Handwerksbetriebe zur Übergabe an. Wenn diese Betriebe schließen, fehlen ihre Leistungen vor Ort bei den Kunden. Zugleich fehlen diese Betriebe als Arbeitgeber und Ausbilder in der Region.

Gleichzeitig qualifizieren sich jährlich über 500 Handwerkerinnen und Handwerker zwischen Ostalb und Bodensee mit dem Meisterbrief. Ungefähr jeder dritte Meisterabsolvent macht sich innerhalb der ersten fünf Jahre selbstständig.

Ziel muss es folglich sein, die jungen Meisterabsolventinnen und -absolventen mit den älter werdenden Betriebsinhabern zusammenzubringen, um eine Betriebsaufgabe zu verhindern.



Viele Handwerksbetriebe in der Region stehen in naher Zukunft zur Übergabe an – doch nicht immer findet sich ein geeigneter Nachfolger. Foto: www.pixabay.com

Gute Erfolgsquote

Eine geregelte Übergabe dauert erfahrungsgemäß drei bis fünf Jahre. Eine frühzeitige Eintragung in die Betriebsbörse der Handwerkskammer Ulm erhöht die Chance, einen Nachfolger zu finden. Derzeit suchen rund 160 Handwerksbetriebe über das ZEN einen Nachfolger. Bei der Suche spielen verschiedene Faktoren eine Rolle – von der persönlichen „Chemie“ der Beteiligten bis hin zu unterschiedlichen Preisvorstellungen. Die Erfolgsquote bei vom ZEN begleiteten Übergaben liegt bei rund 50 Prozent. Einer davon ist Werner Baumann. Er hat seinen Betrieb, die Winter GmbH in Bodnegg im Landkreis Ravensburg, zum Jahreswechsel an den neuen Inhaber übergeben. Diesen arbeitet er nun nach und nach in die Abläufe des Fachbetriebs für Rollladen und Sonnenschutz ein. „Das ZEN hat uns bei der Übergabe geholfen und den gesamten Prozess sehr kompetent begleitet. Mit dem Berater ist es uns gelungen, alles geräuschlos und erfolgreich über die Bühne zu bringen“, sagt Baumann. Es sei gut, bei einer Betriebsübergabe eine neutrale Person dabei zu haben, die nicht Partei ergreife, sondern als Vermittler auftrete.

Zur Übergabe anstehende Handwerksbetriebe

- Alb-Donau-Kreis: 464
- Stadtkreis Ulm: 175
- Landkreis Biberach: 400
- Landkreis Heidenheim: 255
- Ostalbkreis: 686
- Landkreis Ravensburg: 662
- Bodenseekreis: 446

KOMMENTAR



August Eberle
Maurer-Vorarbeiter aus Friedrichshafen und Vorstandsmitglied der Handwerkskammer Ulm
Foto: Handwerkskammer Ulm

Als Handwerker immer am Ball

Wir Handwerkerinnen und Handwerker packen an. Und das jeden Tag beim Denken und Planen im Büro und dann auf unseren Baustellen. Das ist ein tolles Gefühl. Denn wir können mit unseren Händen aktiv gestalten. Wir schaffen beispielsweise altersgerechten Wohnraum, verbauen moderne Energietechnologien und bringen die Digitalisierung in Gang – und setzen sie ein. Auch für junge Menschen ist das interessant. Eine Karriere im Handwerk bietet viele Möglichkeiten: Ausbildung, Zusatzqualifikationen, Meister und Techniker oder Betriebswirt oder Studium, wer mag. Ein Handwerker lernt nie aus und kann sich immer wieder neu erfinden – das zeigt auch das Karriereprogramm unserer Handwerkskammer. Wer im Lernen bleibt, sich regelmäßig weiterbildet und neue Technologien kennenlernt, wird Stück für Stück zum Profi in seinem Fach. Wem dieser Erfolg nicht reicht, der kann mehr Verantwortung übernehmen und einen Betrieb übernehmen oder sich selbstständig machen. Mehr als 3.000 Handwerksbetriebe von der Ostalb bis zum Bodensee benötigen in naher Zukunft einen Nachfolger. Die Chancen stehen also gut, um mit den Händen in der Region etwas zu bewegen und mitzugestalten.

VERANSTALTUNG

Fit in Sachen Digitalisierung

Wie genau kann Digitalisierung eigentlich in einem Handwerksbetrieb aussehen? Die Handwerkskammer Ulm hat gemeinsam mit dem Digitalen Zukunftszentrum Allgäu-Oberschwaben eine Fortbildungsreihe zu genau diesem Thema gestartet. In eintägigen Workshops, die an mehreren Terminen in Leutkirch durchgeführt werden, bekommen Handwerksbetriebe Grundwissen im Bereich Digitalisierung vermittelt. Dazu gehören beispielsweise die Themen Datenschutz und Datensicherheit. Aber auch Schlüsseltechnologien der Zukunft und staatliche Förderprogramme werden besprochen.



Weitere Informationen und zur Anmeldung.

Fachkräfte einfach finden

Kostenloser Service zur Mitarbeitersuche gestartet

Die Auftragsbücher vieler Handwerksbetriebe von der Ostalb bis zum Bodensee sind voll. Um Kundenaufträge rasch abarbeiten zu können, möchten viele Betriebe im Gebiet der Handwerkskammer Ulm neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Um ihnen die Suche nach den passenden Fachkräften zu erleichtern, hat die Handwerkskammer Ulm jetzt einen kostenfreien Service eingerichtet.

Wie funktioniert die neue Fachkräftebörse?

Mit der neuen Fachkräftebörse werden nicht nur Betriebe unterstützt, die bereits eine aussagekräftige Stellenanzeige haben. Auch Handwerksbetriebe, die Hilfe bei der Erstellung von Annoncen benötigen, können sich an die Handwerkskammer Ulm wenden. Betriebs-

inhaber müssen sich dazu lediglich mit ihren persönlichen Zugangsdaten auf der Webseite einloggen und die Fachkräftebörse auswählen. Das kostenlose Angebot umfasst auch eine individuelle Beratung zur Optimierung der Stellenanzeigen, zur Auswahl der richtigen Rekrutierungskanäle, zum Einsatz von Sozialen Medien in der Mitarbeitergewinnung und vieles mehr.

Ansprechpartnerinnen: Alexandra Natter, Tel. 0731/1425-6389, E-Mail: a.natter@hwk-ulm.de und Judith Oldenkott, Tel. 0731/1425-8206, E-Mail: j.oldenkott@hwk-ulm.de



Hier geht es zur neuen Fachkräftebörse.

Neues Karriereprogramm erschienen

Rund 8.000 Handwerkerinnen und Handwerker zwischen Ostalb und Bodensee bilden sich jährlich weiter

Knapp 700.000 Stunden investieren Handwerkerinnen und Handwerker zwischen Ostalb und Bodensee für ihre Fort- und Weiterbildung. Ob als Elektroniker, Heizungsbauer oder Anlagenmechaniker: So bleiben sie in ihrem jeweiligen Beruf auf dem neusten Stand. Denn durch neue Technologien, Digitalisierung und Kundenwünsche verändern sich die 130 verschiedenen Handwerksberufe ständig. Um auch diesen Herausforderungen gewachsen zu sein, haben sich 2021 rund 8.000 Handwerkerinnen und Handwerker an den Bildungsstätten der Handwerkskammer Ulm weitergebildet. Außerdem haben rund 3.000 Auszubildende am Kuhberg in Ulm und in Friedrichshafen die Werkstätten durchlaufen und neue Techniken kennengelernt. „Bildung ist unser wichtigstes Gut. Die Handwerksberufe sind gerade durch die Digitalisierung und Energiewende in einem gewaltigen Wandel. Um am Puls der Zeit zu bleiben, ist es wichtiger denn je, sich fachlich und persönlich weiterzuentwickeln“, betont Dr. Tobias



Rund 3.000 Azubis haben in den Werkstätten neue Techniken kennengelernt. Foto: Handwerkskammer Ulm

Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm.

Abgestimmt auf die Bedürfnisse der Handwerksbetriebe in den Regionen des Kammergebiets werden die Angebote in Ulm, Schwäbisch Gmünd und Friedrichshafen an die aktuellen Anforderungen der verschiedenen Gewerke angepasst. Neben den klas-

sischen Meistervorbereitungskursen und Angeboten für Azubis spielen vor allem Seminare für die persönliche Entwicklung und Förderung von Soft Skills eine Rolle. So gibt es beispielsweise Kurse in Gesprächsführung, Konfliktmanagement oder Teamentwicklung für Handwerksmeister. Auch neue Energietechnologien dürfen nicht fehlen: Handwerkerinnen und Handwerker können sich etwa zum Thema Wasserstoff weiterbilden oder Energiespeicher und Brennstoffzellen kennenlernen.

Neben der Meisterprämie im baden-württembergischen Handwerk können Beschäftigte auch Fördermittel für ihre Weiterbildung erhalten. Viele Seminare werden etwa über die ESF-Fachkursförderung unterstützt oder können mit Aufstiegs-BAföG gefördert werden.



Hier geht es zum Karriereprogramm.

Marcus Ostendorf, Bäcker

Was ich tue, macht mich kreativ.

Wir wissen, was wir tun.

DAS HANDWERK
HANDWERK.DE

IMPRESSUM

Handwerkskammer Ulm
Olgastraße 72, 89073 Ulm,
Pressestelle: Tel. 0731/1425-6103
Fax 0731/1425-9103
Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich

Beitragsätze 2022

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 2. Dezember 2021 den Handwerkskammerbeitrag 2022 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 3. Januar 2022 AZ: 42-42-299/102 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 10. Januar 2022 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2022 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht:

Handwerkskammerbeitrag 2022

Der Handwerkskammerbeitrag 2022 wird auf der Grundlage des Gewerbeertrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2019 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2022. Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung vom 12. September 2008 ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt. Für juristische Personen wird gemäß § 5 der Beitragsordnung ein erhöhter einheitlicher Grundbeitrag erhoben.

Allgemeiner Kammerbeitrag

1. Grundbeitrag

Einheitlicher Grundbeitrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in Höhe von 164,00 Euro/Betrieb. Einheitlicher Grundbeitrag für juristische Personen (auch e.V., gGmbH etc.) in Höhe von 574,00 Euro/Betrieb.

2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbeertrag,

ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 1,0 %. Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbeertrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr 2019 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2022.

Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

3. Rundung

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

4. Ausnahmeregelung

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.206,00 Euro beträgt.

ÜBA-Finanzierungsausgleich/ Allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2022

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß dem Beschluss der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine all-

gemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht.

Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbeertrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2019 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2022.

Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

1. Grundbetrag

(kostenabhängig gestaffelt) Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Beitragsordnung):

A02 Ofen- und Luftheizungsbauer	4 Euro
A10 Maler und Lackierer	Aussetzung
A13 Metallbauer	547 Euro
A15 Karosserie- und Fahrzeugbauer	15 Euro
A16 Feinwerkmechaniker	620 Euro
A17 Zweiradmechaniker	15 Euro
A18 Kälteanlagenbauer	300 Euro
A19 Informationstechniker	4 Euro
A20 Kraftfahrzeugtechniker/-mechatroniker	300 Euro
A21 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik (ehem. Landmaschinenmechaniker)	390 Euro
A23 Klempner	545 Euro
A24 Anlagenmechaniker (ehem. Installateur und Heizungsbauer)	460 Euro
A25 Elektrotechniker, /26 Elektromaschinenbauer	300 Euro
A27 Tischler, Boots- und /28 Schiffbauer	115 Euro
B27 Raumausstatter	4 Euro
A30 Bäcker	15 Euro
A31 Konditoren	265 Euro
A37 Zahntechniker	Aussetzung

A38 Friseure	5 Euro
A39 Glaser	522 Euro
B38 Fotografen	15 Euro
A43 Werkstein- und Terrazzohersteller	807 Euro
B53 Schilder- und Lichtreklamehersteller	5 Euro

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken (siehe Auflistung) zuzüglich eines Zuschlags von 110,00 Euro erhoben.

2. Zusatzbetrag

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbeertrag, ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,5 %.

Der Zusatzbetrag wird aus dem Gewerbeertrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Der Zusatzbetrag wird auf 566,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbetrag) begrenzt. Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

3. Rundung

Zur Berechnung der ÜBA-Umlage gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

4. Allgemeine Grundlagen und Grundsätze der Beitragsfestsetzung

Nachstehend werden zusammenfassend Grundsätze und Prinzipien dar-

gestellt, die bei einer Beitragsberechnung und -festsetzung zu berücksichtigen sind.

Beträge sind nach folgenden Grundsätzen und Prinzipien anzuheben oder zu senken:

- Kostendeckungsprinzip: Grundlage sind die jährlich erstellten berufsbezogenen Erfolgsrechnungen.
- Mittelwertprinzip: Grundlage der Kalkulation neuer Beiträge ist regelmäßig eine Durchschnittsbetrachtung der letzten 3–5 Jahre unter Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen.
- Beitragskontinuität: Es wird eine Beitragskontinuität angestrebt, um jährliche Beitragsanpassungen zu vermeiden.
- Rücklage: Es wird eine angemessene Rücklagenhöhe angestrebt, die individuell pro Berufsgruppe bewertet wird, um Einnahmen- und Kostenschwankungen sowie Kostensteigerungen und Auslastungsschwankungen ausgleichen zu können.

Begrenzung eines sprunghaften Anstieges oder Absturzes der ÜBA-Grundbeträge von einem Jahr zum anderen: Die Veränderung des ÜBA-Grundbetrages nach oben oder unten von einem Beitragsjahr zum anderen wird jeweils begrenzt (= Spitzenkappung). Damit sollen zu große Sprünge verhindert und eine Glättung der Schwankungen erreicht werden.

5. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlage erstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus:

- Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Ausbildungsverhältnisse vorliegen, dann wird

aus diesen Ausbildungsgewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und der Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden.

- Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z.B. kein Ausbildungsverhältnis oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitglieds-Eintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen.
- Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird das eingetragene, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen. Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerks ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

6. Ausnahmeregelungen

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.206,00 Euro beträgt.

Nebengewerbe: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbetrages um 50 %, sofern der Gewerbeertrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.206,00 Euro beträgt.

Fragen und Antworten zum Handwerkskammerbeitrag

Alles Wichtige rund um den Beitrag, dessen Höhe und seine Zusammensetzung

Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist somit das Kalenderjahr.

Wer muss den Beitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer geführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Die Beitragspflicht gilt für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke.

Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Zusätzlich können Sonderbeiträge, zum Beispiel die Umlage für die überbetriebliche Ausbildung, erhoben werden.

Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist der Gewerbeertrag des jeweils dritt- vorangegangenen Wirtschaftsjahres. In Ihrem Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts finden Sie diesen in der Zeile „Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 Euro“. Wenn es keinen Gewerbesteuermessbescheid gibt, bil-

det der Gewinn aus Gewerbebetrieb die Bemessungsgrundlage. In Ihrem Einkommensteuerbescheid finden Sie diesen in der Zeile „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

Wer bestimmt die Beitragshöhe?

Der Beitragsmaßstab wird jährlich von der Vollversammlung, der gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung der Handwerkskammer Ulm, beschlossen und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt.

Wer gilt als Existenzgründer?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (nur Einzelunternehmen) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und vorher weder im Handwerk noch im Handel selbständig tätig oder beteiligt waren.

Wie wird der Beitrag bei Existenzgründern berechnet?

Das Kalenderjahr der Eintragung bei der Handwerkskammer Ulm ist für Existenzgründer beitragsfrei. Im zweiten und dritten Jahr werden dann die Hälfte des Grundbeitrages und kein Zusatzbeitrag erhoben, im vierten Jahr der volle Grund- und kein Zusatz-

beitrag. Diese Regelung wird aufgehoben, wenn für das jeweilige Jahr der Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag bis maximal vier Jahre rückwirkend neu berechnet.

Warum gibt es einen Zuschlag für juristische Personen?

Rechtsformen wie GmbH, UG oder AG können Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter sowie Pensionsrückstellungen ertragsmindernd ansetzen. Damit reduziert sich die Bemessungsgrundlage und der Zusatzbeitrag fällt niedriger aus als bei Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften. Der Zuschlag dient dazu, die steuerlichen Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrages auszugleichen.

Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbeertrags oder Gewinns berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt jährlich, welches Jahr für die Bemessungsgrundlage gültig ist. Dabei hat es sich bewährt, drei Jahre zurückzurechnen, da dann von fast allen Betrieben ein vom Finanzamt festgestellter Gewinn

oder Gewerbeertrag vorliegt. Würden diese noch nicht vorliegen, müssten die Daten zuerst aufwändig geschätzt und später korrigiert werden.

Muss ein Unternehmen bei einem Verlust trotzdem Beitrag zahlen?

Ja, bei einem Verlust im Bemessungsjahr wird der Mindestbeitrag entsprechend der Rechtsform veranlagt.

Was passiert, wenn ein Betrieb während des laufenden Jahres an- oder abgemeldet wird?

Wenn der Betrieb im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht ab dem Monat der Eintragung bis zum Dezember des laufenden Jahres.

Wenn ein Betrieb im Laufe eines Jahres abgemeldet und aus der Handwerksrolle gelöscht wird, wird der Jahresbeitrag auf Antrag für das letzte Betriebsjahr monatlich anteilig gekürzt und neu berechnet.

Wofür wird der Beitrag verwendet und was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?

Die Handwerkskammer unterstützt und berät ihre Mitgliedsbetriebe in den Bereichen Ausbildung, Betriebswirtschaft, Technologie und Umwelt, in Rechtsfragen und bei Fragen zur

Gewerbeförderung. Sie bietet ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden an. Weiter unterstützt die Kammer die duale Berufsausbildung, hilft bei der Lehrlingsuche und bietet Unterstützung für Betrieb und Azubi im Verlauf der Ausbildung.

Weiter setzt sich die Handwerkskammer auf politischer Ebene für die Interessen des Handwerks ein und unterstützt den Staat beispielsweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Wer kann sich vom Beitrag befreien lassen?

Befreit werden können natürliche Personen als Betriebsinhaber einer Einzelunternehmung, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr erreicht haben und im Betrieb alleine arbeiten. Die Befreiung gilt auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren, wenn der betriebliche Gewinn im Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.164 Euro betragen hat.

Ansprechpartner für Fragen zum Handwerkskammerbeitrag ist Ralf Josef Hoffer, Tel. 0731/1425-6700, E-Mail: beitrag@hwk-ulm.de

Willkommen
in der
Zukunftswerkstatt.

Ist das noch Handwerk?
Entdecke über 130 Ausbildungsberufe.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSCHAFT VON NACHWACHS
WWW.HANDWERK.DE